

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ

Das Rektorat



GZ.: 39/1/7 ex 2020/21

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF - II/3 (Schulrechtslegistik)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Ergeht auch an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 06.11.2020

Ma/

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

do. Geschäftszahl: 2020-0.348.580

**Stellungnahme des Rektorats
der Universität Graz**
(Rektoratsbeschluss vom 05.11.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Graz dankt für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können und führt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes aus:

Zu Art I § 3 (Allgemeine Bestimmungen):

Im Rahmen der Ablöse der universellen Sozialversicherungsnummer durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) sind insbesondere jene Aspekte zu berücksichtigen, die sich auf die Möglichkeiten für bereichsübergreifende Forschungsaktivitäten be-

Sachbearbeiter: Dr. Gerhard Mandl
✉ [Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Austria](mailto:gerhard.mandl@uni-graz.at)

Telefon: +43 (0) 316 / 380-2142
Fax: +43 (0) 316 / 380-9030
E-Mail: gerhard.mandl@uni-graz.at

ziehen. Dazu zählen beispielsweise Projekte zur Bildungsevaluierung, in denen ein Bezug zwischen Schul- bzw. Studien- und Arbeitsmarktdaten hergestellt werden muss.

Zu Art I § 11 (Austrian Higher Education Systems Network):

Hinsichtlich § 11 erscheint fraglich, ob Analysen im Rahmen der Qualitätssicherung gemeinsam eingerichteter Studien von der Formulierung „Verwaltung und Durchführung“ gedeckt sind.

Die Umsetzung des Grundsatzes der Datenminimierung ist zu begrüßen. In Abhängigkeit davon, ob von „Verwaltung und Durchführung“ auch Analysen im Rahmen der Qualitätssicherung gedeckt sind, wäre jedoch zu klären/konkretisieren, ob eine Verarbeitung von Daten im Austrian Higher Education Systems Network (AHESN) eine dauerhafte Festlegung der zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung bedeutet.

Zu Art I § 12 (Gesamtevidenzen der Studierenden):

Die Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Daten birgt die Gefahr eines möglichen Mehraufwandes sowie eventueller Einschränkungen, indem derzeit verarbeitete Daten zu einem späteren Zeitpunkt ggf. nicht mehr verfügbar sind.

Es wäre zu wünschen, dass diese möglichen Implikationen einerseits für die einzelnen Universitäten sowie andererseits für Kooperationsprojekte von mehreren Universitäten mitberücksichtigt werden. Es handelt sich dabei oft um Projekte zum Monitoring von Entwicklungen im Zeitverlauf, wo Brüche durch plötzliche Nicht-Verfügbarkeit von Daten sehr problematisch wären.

Zu Art I § 13 (Vorhaben im öffentlichen Interesse):

Nach § 13 Abs 3 des Entwurfes sollen die Bildungseinrichtungen im Zuge der Durchführung von Vorhaben im öffentlichen Interesse an der Bereitstellung der Kontaktdaten aktiv mitwirken. Im Abs 4 wird aber dann eine gemeinsame Verantwortung des Bundesministers/der Bundesministerin und der Bildungseinrichtung festgelegt. Zudem wird die Bildungseinrichtung zur Anlaufstelle für die Betroffenenrechte ernannt.

Allein aus der Mitwirkungspflicht gem Abs 3 ergibt sich unseres Erachtens keine gemeinsame Verantwortung im datenschutzrechtlichen Sinne. Eine solche Verantwortung wäre nur dann anzunehmen, wenn die Entscheidung über die Zwecke und Mittel des Vorhabens im öffentlichen Interesse vom zuständigen Bundesminister/der zuständigen Bundesministerin gemeinsam mit der Bildungseinrichtung getroffen würde, was aber im Hinblick auf Abs 4 nicht der Fall ist. Wortlaut: „Werden Vorhaben im öffentlichen Interesse durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister beauftragt

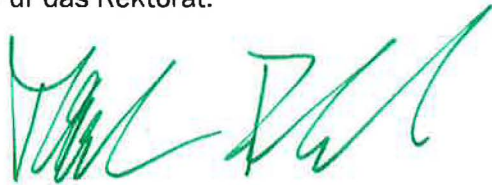
und sind an diesen postsekundäre Bildungseinrichtungen gemäß Abs 2 durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beteiligt.“ Die Entscheidung trifft der/die BundesministerIn und damit liegt eine alleinige Verantwortung beim/bei der BundesministerIn. Die Bildungseinrichtungen handeln hier wohl nur im Auftrag und sind somit nur als „AuftragsverarbeiterInnen“ anzusehen. Allenfalls könnte auch eine getrennte Verantwortung von BundesministerIn (für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für das Vorhaben als solches) und Bildungseinrichtung (für die Zurverfügungstellung der Kontaktdaten) angedacht werden.

Unabhängig davon ist die Benennung der Bildungseinrichtung als Anlaufstelle für die Betroffenenrechte kritisch zu sehen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bildungseinrichtungen zB Auskunft über die gesamte im Rahmen des Vorhabens stattfindende Verarbeitung der personenbezogenen Daten geben sollen, wenn Sie nur die Kontaktdaten liefern. Das wäre praktisch gar nicht durchführbar.

Wir würden uns freuen, wenn die Anmerkungen der Universität Graz Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Rektorat:



(Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek)

Rektor